

Nutzungsordnung für digitale Endgeräte und schulische digitale Infrastruktur der Regionalen Schule mit Grundschule Wesenberg

Präambel

Gemeinsam fördern wir eine verantwortungsvolle, reflektierte und kompetente Nutzung digitaler Medien. Ziel ist es, Schülerinnen und Schüler auf einen souveränen Umgang mit digitalen Technologien vorzubereiten – als Teil einer zeitgemäßen Bildung, die Medienkompetenz, Datenschutz, kritische Informationsbewertung und respektvolle digitale Kommunikation einschließt.

1. Geltungsbereich

Diese Nutzungsordnung gilt für alle Personen, die digitale Geräte und die schulische digitale Infrastruktur der Regionalen Schule mit Grundschule Wesenberg nutzen. Dazu gehören schulische Endgeräte, schulisch genutzte private Endgeräte, Lernmanagementsysteme sowie das schulische WLAN. Alle Nutzer sind verpflichtet, sich an diese Ordnung zu halten.

Verstöße können pädagogische, disziplinarische oder rechtliche Konsequenzen haben.

2. Nutzung privater digitaler Endgeräte

2.1. Allgemeine Regelung

- Private digitale Endgeräte wie Smartphones, Kopfhörer, Smartwatches usw. sind während des Unterrichts im ausgeschalteten Zustand oder Flugmodus im Schulranzen oder der Tasche aufzubewahren. Die Nutzung dieser Geräte im Unterricht, in den Gebäuden oder während der Pausen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung einer Lehrkraft oder der Schulleitung erlaubt.
- Mit dem Betreten der Schulgebäude sowie der Sporthalle werden alle Geräte ausgeschaltet im privaten Bereich – nicht sichtbar – verwahrt (z. B. Tasche, Jacke, etc.).
- Dies gilt nicht für Lehrkräfte der Schule (Infokette bei Amok und schulische Nutzung), im Notfall oder auf Anordnung der Lehrkräfte.
- Jede private oder gewerbliche Nutzung ist unter Verwendung von schulischen Geräten oder Diensten untersagt.
- Für von Schüler*innen privat mitgebrachte Gegenstände, die nicht originär der Schulpflichterfüllung dienen oder für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrag (oder den Unterricht) nicht tatsächlich notwendig sind, übernimmt die Schule grundsätzlich keine Haftung.
- Ausnahmen sind Notfälle oder medizinisch notwendige Anwendungen.

2.2. Regelung für Prüfungen

- In Prüfungen sind private Endgeräte auszuschalten und außerhalb der Reichweite / Des direkten Zugriffs aufzubewahren.
Zuwiderhandlungen können als Täuschungsversuch gewertet werden.

2.3. Maßnahmen bei Missbrauch

- Bei Regelverstößen kann das Gerät durch schulisches Personal eingezogen und bis zum Ende des Schultages im Sekretariat verwahrt werden.
- In Lernzielkontrollen, Klassenarbeiten und Prüfungen wird die Nutzung unerlaubter Hilfsmittel als Täuschungsversuch gewertet.

3. Nutzung schulischer Endgeräte

- Schulische Geräte (z.B. Tablets, Beamer, Smartboards, Monitore) dürfen ausschließlich zu schulischen Zwecken/zur Erreichung der Erziehungs- und Bildungsziele genutzt werden.
- Die private oder gewerbliche Nutzung dieser Geräte ist untersagt.
- Für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden haften die Verursachenden.
- Schäden oder technische Probleme sind unverzüglich zu melden.
- Während der Nutzung der Geräte in den Unterrichtsräumen ist der Verzehr von Speisen und Getränken verboten.
- Eine missbräuchliche Verwendung von Passwörtern (Erlangen, Nutzen, Computerbetrug) kann zu ganzem oder teilweisem Versagen der Nutzung der von der Schule bereitgestellten Geräte führen

4. Nutzung der schulischen digitalen Infrastruktur

4.1. Technische Veränderungen

- Veränderungen an der Hardware, der Software oder am Netzwerk der Schule sind unzulässig.
- Es ist untersagt, externe Endgeräte und Speichermedien (z.B. USB-Sticks) an schulische Computer oder Netzwerke anzuschließen.
- Das unkontrollierte Laden oder Verschicken großer Dateien ist zu vermeiden.

4.2. Datenspeicherung

- Nutzende sind selbst für die Sicherung ihrer Daten verantwortlich.
- Die Schule ist berechtigt, unberechtigt gespeicherte Dateien zu löschen.

5. Nutzung des schulischen WLAN

- Das schulische WLAN darf nur für Erziehungs- und Bildungszwecke und schulische bzw. schulorganisatorische Zwecke genutzt werden.
- Der Zugang kann durch technische Maßnahmen (z.B. Filter) eingeschränkt werden.
- Die Schule behält sich vor, bestimmte Seiten zu sperren und/oder den Zugang zeitlich zu begrenzen.
- Ein Anspruch auf Verfügbarkeit schulischer Dienste besteht nicht.
- Eine missbräuchliche Verwendung von Passwörtern (Erlangen, Nutzen, Computerbetrug) kann zu ganzem oder teilweisem Versagen der Nutzung der von der Schule bereitgestellten Dienste führen.

6. Datenschutz und Datensicherheit

- Die Schule darf im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht den Datenverkehr kontrollieren und protokollieren.
- Die gespeicherten Daten werden in der Regel nach 180 Tagen gelöscht, es sei denn, es liegt ein Missbrauchsverdacht vor.
- Stichprobenartige Überprüfungen sind erlaubt.
- Die geltende Datenschutzerklärung der Schule ist zu beachten.

7. Jugendschutz / Kinder- und Jugendmedienschutz

7.1 Verbotene Inhalte

- Es ist untersagt, Inhalte aufzurufen, zu speichern oder zu verbreiten, die gegen geltende Gesetze oder schulische Grundwerte verstoßen. Hierzu zählen insbesondere: pornographische, extremistische, gewaltverherrlichende oder menschenverachtende Inhalte, diskriminierende oder beleidigende Darstellungen, Inhalte, die gegen das Urheberrecht, Datenschutzrecht oder Persönlichkeitsrechte verstoßen.

7.2. Maßnahmen bei unbeabsichtigtem Zugriff

- Sollte der Zugriff auf solche Inhalte unbeabsichtigt erfolgen, ist der Vorgang sofort zu beenden und unverzüglich der zuständigen Lehrkraft oder Aufsichtsperson zu melden.

7.3. Einhaltung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) und Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV)

- Die Schule verpflichtet sich zur Einhaltung des JuSchG sowie des JMStV. Dies beinhaltet unter anderem die Sicherstellung altersangemessener Inhalte, den Einsatz technischer Schutzmaßnahmen und die altersgerechte Aufklärung über Gefahren im digitalen Raum.

7.4. Besondere Schutzpflichten der Schule

- Die Schule schützt Schülerinnen und Schüler vor entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten durch geeignete pädagogische und technische Maßnahmen.

7.5. Verantwortung der Nutzerinnen und Nutzer

- Die Nutzenden dürfen keine Inhalte verbreiten, die anderen schaden oder gegen Altersfreigaben verstoßen. Die Nutzung sozialer Medien erfolgt unter Beachtung der Altersgrenzen, der geltenden Gesetze und Verordnungen und der schulischen Regeln.
- Den Nutzenden von itslearning ist es untersagt, während der Unterrichtszeit die Nachrichtenfunktion für private Nachrichten zu nutzen.

8. Maßnahmen bei Verstößen

- Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann die Schulleitung die Nutzung digitaler Geräte in der Schule und Dienste der Schule zeitlich befristet einschränken oder untersagen.
- Eine solche Maßnahme kann sich auf Einzelpersonen, Klassen, Jahrgänge oder die gesamte Schülerschaft beziehen, muss jedoch verhältnismäßig sein.
- Die Maßnahme ist in der Regel auf maximal einen Monat befristet, kann jedoch verlängert werden, wenn dies zur Wahrung des Schulfriedens notwendig ist.

9. Schlussbestimmungen

- Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der Schulordnung und tritt mit Bekanntgabe unbefristet in Kraft.
- Zu Beginn jedes Schuljahres erfolgt eine verpflichtende Nutzerbelehrung, die im Klassenbuch dokumentiert wird.
- Verstöße gegen die Ordnung können schulrechtliche Maßnahmen, strafrechtliche Ermittlungen und Konsequenzen sowie zivilrechtliche Schadensersatzforderungen nach sich ziehen.
- Sollte ein Teil dieser Ordnung unwirksam oder nichtig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt gültig.

Wesenberg, 01.08.2026

Ort, Datum



Unterschrift Schulleitung